

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Redfire Kampfsport Team Bad Münster und nennt sich kurz Redfire.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Bad Münster.
- 1.3 Er ist am 04.04.04 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hameln eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dessen angeschlossenen Kampfsportverbänden, deren Kampfsportarten im Verein betrieben werden sowie den übergeordneten Dachverbänden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

### **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO §§ 51 bis 68 des BGB) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist es Taekwondo und weitere Kampfsportarten sowie den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und zu verbreiten und zwar für alle Altersstufen und Leistungsniveaus.
- 2.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

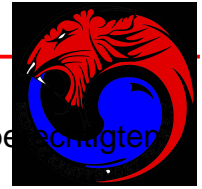
- 3.1 Der Verein wird ehrenamtlich geführt und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Satzungen und Ordnungen des Vereins anerkennt.
- 4.2 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Minderjährige bedürfen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreters.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- 4.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist ausschließlich zum Ende jedes Kalenderhalbjahres möglich. Sie ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende jeden Kalenderhalbjahres schriftlich zu erklären.
- 4.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Beiträge**

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine



einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- 5.2 Der Vorstand kann eine Beitragsreduzierung oder -befreiung auf Antrag für einen festzulegenden Zeitraum aussprechen.

### **§ 6 Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen:
1. Präsident
  2. Vizepräsident
  3. Finanzreferent
  4. Sportreferent
  5. Verwaltungsreferent
- Zwei Personen aus dem Vorstand vertreten gemeinsam den Verein außergerichtlich und gerichtlich, im Sinne des § 26 BGB. Mindestens zwei Personen sollten eine Meistergraduierung (schwarzer Gürtel) in einer Kampfsportart, die im Verein hauptsächlich betrieben wird, besitzen.
- 6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 6.3 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 6.4 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der Präsident oder dessen Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 6.6 Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 6.7 Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsordnung geregelt, die sich der Vorstand selbst gibt. Alle, durch die Satzung nicht geregelten Fragen werden in der Vereinsordnung festgelegt. Die Vereinsordnung ist nicht Teil der Satzung.
- 6.8 Der gesamte Vorstand haftet für die Belange des Vereins.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres, möglichst im ersten Quartal des Folgejahres, durch mündliche Bekanntgabe beim Training und Aushang an einer bekannten Informationswand oder Internet einzuberufen.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Sie ist vom Vorstand nach Eingang der Aufforderung durch die Mitglieder binnen sechs Wochen einzuberufen.
- 7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe beim Training und dem Aushang. Vorstands- und Ehrenmitglieder werden schriftlich eingeladen.



- 7.4 Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis bei der Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- a) Genehmigung aller Vereinsordnungen für den Vereinsbereich,
  - b) Mitgliedsbeiträge,
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) Auflösung des Vereins,
- 7.5 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren und deren Erziehungsberechtigte können als nicht stimmberechtigte Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sein.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

### **§ 8 Satzungsänderung**

- 8.1 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese als Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden waren.
- 8.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald als Aushang an einer bekannten Informationswand oder Internet mitgeteilt werden.

### **§ 9 Dokumentation von Beschlüssen**

- 9.1 Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 10.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Verbreitung von Taekwondo zu verwenden hat.

Die Gründungsmitglieder, Bad Münde, den 04.04.04

Christian Senft

Hans-Hermann Kropp

Maik Glockemann

Manfred Thiele

Peter Böttinger

Stefan Schrammar

Willi Tacke